

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GEMÜND
3950 Gemünd, Schromser Straße 9
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gemünd, 3950

Herrn
Johannes Prinz zu Fürstenberg

3970 Maiernhof 74

Beilagen
9-N-8734/6 1
bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02852) 25 01	Datum
-	Schmidt	DW 15	16. November 1988

Betrifft
Lärchen- und Lindenallee in der KG Weitra, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gemünd erklärt

- 9 Lärchen auf Parzelle Nr. 1600/1
- 8 Lärchen auf Parzelle Nr. 1610/1
- 4 Linden auf Parzelle Nr. 1600/1
- 3 Linden auf Parzelle Nr. 1604 und
- 3 Linden auf Parzelle 1605, je KG Weitra
zum Naturdenkmal.

Die Lärchen bilden eine doppelreihige Allee und die Linden stellen den Rest einer doppelreihigen Lindenallee dar. Der genaue Standort ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen, welcher gekennzeichnet ist und zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Aufgrund einer Anregung der Forstaufsichtsstation Weitra wurde die besagte Allee vom Sachverständigen für Naturschutz begutachtet und festgestellt, daß die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen.

Dieses Gutachten wurde dem Eigentümer, der Umweltschutzgesellschaft des Landes Niederösterreich und der Stadtgemeinde Weitra übermittelt. Eine gegenteilige Stellungnahme ist nicht eingelangt. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Deseit Ihre Beratung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Grund eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergibt an

1. dem Herrn Bürgermeister in 3970 Weitra
2. die NÖ Umweltschutzgesellschaft, Herrngasse 11, 1014 Wien

Ergibt zur Kenntnisnahme an

1. des NÖ Gebietsobmann IV in Krems an der Donau,
2. NÖ. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. des Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z



Bezirkshauptmannschaft Grund N. Ö.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

ab 10.12.1989
Für den Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung